



ÖFFENTLICH

DN.: 2020/0025 vom 21.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	02.11.2021	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Ochtrup hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Erweiterung der vorhandenen Konzentrationszonen um konfliktfreie Flächen im Sinne des bisherigen Konzeptes.

Der räumliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan geometrisch eindeutig festgesetzt und umfasst folgende Flurstücke:

In der Flur 61: 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4, 7 tlw. und 9 tlw.,
In der Flur 60 43 tlw., 7 tlw., 58 tlw., 24 tlw. und 54 tlw.,
In der Flur 59: 145 tlw., 38, 147, 146, 39, 101 tlw., 40 tlw., 148 tlw. und 35 tlw.

Die angegebenen Flure und Flurstücke liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Der Flächennutzungsplan soll in der Weise geändert werden, dass eine Konzentrationszone ausgewiesen wird.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 einem entsprechenden Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch den Antragsteller kann nun der Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Ein konkret ausgearbeitetes Repoweringvorhaben sieht vor, die nördlichste Windkraftanlage in der Konzentrationszone ST 61 sowie eine außerhalb der Konzentrationszone an der Stadtgrenze zu Metelen betriebene Anlage zur Verbesserung der Immissionssituation abzubauen und eine neue, leistungsstärkere, Anlage zu errichten.

Die Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes beschränkt sich auf einen Bereich, für den nachgewiesen worden ist, dass eine Errichtung einer Windkraftanlage genehmigungsfähig ist.

Umweltrelevanz:

Die nachhaltige und umweltfreundliche Erzeugung von Energie ist zu fördern. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der entsprechenden Genehmigungen festzusetzen.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Verfahrens und der erforderlichen Gutachten sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Strom aus erneuerbaren Energien ist nachhaltig sowie umweltfreundlich und wirkt sich somit positiv auf die Lebensqualität aller Generationen aus.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigelegt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten